

Veränderungen bei Verarbeitung von Bonitätsdaten

Bonitätsdaten sind ein kostbares Gut und nicht nur in der Banken- und Versicherungsbranche eine wichtige Entscheidungshilfe für das Zustandekommen und die Konditionen eines Geschäfts – viele Unternehmen beschaffen sich Auskünfte über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Kreditwürdigkeit ihrer (potenziellen) Geschäftspartner.

Schon nach den bisher geltenden Bestimmungen des österreichischen Datenschutzrechts standen den beauskunfteten „Betroffenen“ das Recht auf Widerspruch bzw. Löschung von Bonitätsdaten zu. Mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wurden die Rechte der Betroffenen (auch) bezüglich ihrer Bonitätsdaten weiter gestärkt und ausgeweitet.

Mit dem Recht auf Auskunft des Art 15 DSGVO steht den Betroffenen das Recht zu, von den „Verantwortlichen“ (Banken, Wirtschaftsauskunfteien usw.), die Bonitätsdaten erheben, speichern und an Dritte weiterleiten, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie entsprechende Bonitätsdaten über sie verarbeiten. Ist das der Fall, so kommt den Betroffenen neben dem Recht auf Auskunft über den Inhalt dieser Bonitätsdaten insbesondere auch das Recht auf Auskunft über die Herkunft und die Empfänger dieser Daten zu.

Zudem haben die Betroffenen das Recht auf Berichtigung falscher Bonitätsdaten sowie das Recht auf Löschung dieser Daten, wenn etwa der ursprüngliche Zweck der Erhebung der Bonitätsdaten nicht mehr gegeben ist (z.B. das Geschäft ist bereits abgeschlossen) oder



Andreas Bauer



sich herausstellt, dass die Bonitätsdaten überhaupt unrechtmäßig erhoben wurden (z.B. das Bankgeheimnis wurde verletzt).

Die Betroffenen haben auch das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung der Bonitätsdaten zu verlangen, etwa dann, wenn sie die Richtigkeit dieser Daten bestreiten. Die Einschränkung ist dann solange zu gewähren, als es für Betroffene erforderlich ist, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen. Im Falle der Einschränkung dürfen die Bonitätsdaten (von ihrer Speicherung abgesehen) nur mehr mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Ausnahmen davon bestehen dann nur mehr aus besonders wichtigen Gründen, etwa zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen.

Zwar stellen Bonitätsdaten, entge-

gen dem ersten Anschein, keine „sensiblen“ Daten im Sinne der DSGVO dar, für deren Verarbeitung eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich wäre, dennoch räumt die DSGVO diesen Daten einen besonderen Stellenwert ein. Bonitätsdaten fallen nämlich unter jene Kategorie von Daten, wo eine Datenschutzverletzung im Falle eines Datenmissbrauchs (sog. „Data Breach“) ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der Betroffenen zur Folge haben kann. Dies wiederum zieht die Konsequenz nach sich, dass im Falle eines „Data Breach“, der Verantwortliche die betroffene(n) Person(en) unverzüglich zu benachrichtigen hat.

Um dieser Benachrichtigungsverpflichtung entsprechend nachkommen zu können, müssen auch die Verantwortlichen (Banken, Versicherungen, Wirtschaftsauskunfteien etc.) entsprechende technische und organisatorische Vorsorge dafür treffen, dass sie diese Verpflichtung im Ernstfall auch erfüllen können. Vor dem Hintergrund der exorbitant hohen Strafen (bis zu 20 Mio. Euro oder 4 % des weltweiten Vorjahresumsatzes) könnte nämlich andernfalls sogar die eigene Bonität bedroht sein.

Autor: Rechtsanwalt Mag. Andreas Bauer ist Teammitglied bei Lansky, Ganzger + partner für öffentliches Wirtschaftsrecht. Sein fachlicher Schwerpunkt liegt in den Bereichen Datenschutzrecht, Bau- und Flächenwidmungen, Infrastruktur- und Immobilienrecht. Bereits vor seiner Tätigkeit für LGP war Bauer in einschlägig spezialisierten Kanzleien (Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte; Niederhuber und Partner Rechtsanwälte) tätig.